schaftliche Grundeigenthum seyn. Um hiernach ad interim einen Subrepartitions-Fuß auszumitteln, sind die oberwähnten beiden letztern Wege in Vorschlag gekommen.

Der erste ist dieser: daß man jedem integrirenden Theile des Ritterschaftlichen Grund-Vermögens einen gewissen Abschätzungs-Werth beilege, und dero Behuf entweder für jedes Ritterschaftliche Gut ein besonderes Steuer-Kapital formire, oder auf jeden Acker an Ländereien, Wiesen u. s. w. einen gewissen Beitrag setze.

Der andre aber, daß man Behuf jenes Interimisticums eine Renten-Steuer von dem Ritterschaftlichen Grund-Vermögen adoptire.

Der erste alternative Vorschlag kommt im Ganzen mit der Aufnahme eines Ritterschaftlichen Steuer-Katasters überein, dürfte jedoch, da dessen Verfertigung Zeit und Musse erfordert, zu einem Interimistico sich nicht füglich qualificiren.

Der andre mögte zwar auch für manchen Guts-Besitzer, der die Einkünfte seines Ritter-Guts von andern damit verbundenen Nutzungen nicht besonders berechnen läßt, nicht ohne Schwierigkeit seyn, führt jedoch auf einem kürzern Wege zum Zweck, und scheint daher, zumal die vorgeschlagene Renten-Steuer nur ephemerisch oder temporell seyn soll, vor jenem den Vorzug zu verdienen.

§. 34.

Sollte dieser letztere Vorschlag Beifall finden, so würde bey dessen Ausführung solchergestalt zu procediren seyn, daß

1) jedwedes Mitglied der Landsäßigen Ritterschaft die Einkünfte von allen ihm zustehenden, in den hiesigen Fürstenthümern belegenen Grundstücken, nutznießlichen Rechten und Gerechtigkeiten, an Eidesstatt angebe, ohne